



Schule**Dürnten**

Reglement über die Veröffentlichung der Schulpflegebeschlüsse der Schule Dürnten vom 10. Dezember 2024

1. Geltungsbereich und Zweck

1.1 Rechtsgrundlage

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) und Gemeindegesetz.

1.2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Kriterien für die Veröffentlichung der Schulpflegebeschlüsse fest.

1.3 Zweck

Transparenz über die Tätigkeit der Schulpflege und Zugang zu öffentlichen Informationen.

2. Kriterien und Ablauf

2.1 Allgemeines

Grundsätzlich sind alle Schulpflegegeschäfte öffentlich. Geschäftsarten, die davon ausgenommen sind, werden in diesem Reglement definiert.

2.2 Kriterien für vertrauliche Geschäfte

Zu den Beschlüssen die vertraulich sind und damit nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, gehören insbesondere Beschlüsse, die eine natürliche oder juristische Person betreffen, wie Personalentscheide, Entscheide betreffend einzelner Schülerinnen und Schüler, Rekurse, Aufsichtsbeschwerden, Bewilligungen (sofern kein öffentliches Auflage- oder Einspracheverfahren vorausgegangen ist), Verträge usw. Hier steht der Schutz der Privatsphäre oder eines Amts- und Berufsgeheimnisses einer öffentlichen Information entgegen.

Art des Beschlusses	Gründe für Nichtöffentlichkeit
Personalgeschäfte	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Entscheide bezüglich einzelner Schülerinnen und Schüler	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Stellenpläne, Einreichungspläne	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre von bestimmbar Personen)
Rechtsmittelentscheide, Rechtsmittelverfahren	§ 14 Abs. 3 IDG (Hängiges Verfahren) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Haftungsfälle	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Bau- und Projektfestsetzungen mit formeller Erledigung von Einsprachen	§ 14 Abs. 3 IDG (Hängiges Verfahren) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Submissionsgeschäfte (Details wie Bewertungsraster, unterliegende Submittenten)	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Vergabeentscheide (Öffentliche Ausschreibung)	Öffentlichkeit durch Amtsblatt und www.simap.ch sichergestellt
Schwerpunktt Themen (Vorberatungen, Grundsatzdiskussionen, Klausuren usw.)	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung)
Notizen und Diskussionen (Ablehnungen, Minderheitsmeinungen, Abstimmungsverhalten usw.)	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) § 71 GG (Schweigepflicht)

2.3 Ausnahmen

2.3.1 Teilöffentlichkeit

Bei Vergabeentscheiden werden die Beträge und Angaben der Mitbietenden eingeschwärzt. Diese Beschlüsse gelten als teilöffentlich und werden separat erfasst.

2.3.2 Vertraulichkeit auf Beschluss

Steht ein überwiegendes öffentliches Interesse, das im Beschluss zu begründen ist, einer sofortigen oder späteren Information entgegen, können Beschlüsse, die grundsätzlich öffentlich sind, als vertraulich deklariert werden.

In diesem Fall ist dies mittels Dispositivziffer vor dem Mitteilungssatz mit der Formulierung «Dieser Beschluss ist vertraulich» – oder wenn die Vertraulichkeit zeitlich befristet gilt mit «Dieser Beschluss ist bis am (Tag, Monat, Jahr) vertraulich» – zu beantragen.

2.4 Verschiebung des Zeitpunktes der Veröffentlichung

Soll ein Schulpflegebeschluss erst später veröffentlicht werden, hat die Schulabteilung auf das Datum der Veröffentlichung (im Dispositiv aufführen) hinzuweisen.

2.5 Herausgabe von vertraulichen Beschlüssen

Auf Gesuch hin entscheidet die Schulpflege über die Herausgabe von vertraulich erklärten Beschlüssen.

2.6 Massnahmen

Die Schulpflege weist auf der Website der Schule Dürnten darauf hin, dass die Protokollauszüge der öffentlich zugänglichen Beschlüsse auf der Website der Gemeinde Dürnten veröffentlicht sind.

3. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

Dürnten, 10. Dezember 2024

Schulpflege Dürnten

Miriam Cadisch
Schulpräsidentin

Lukas Leibundgut
Abteilungsleiter Schule